



Randbedingungen zum Bietermodell

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand ist die Vergabe, der im Bieterverfahren bezeichneten Wohnbaugrundstücke der Gemeinde Berglern gegen Gebot.

Die Gemeinde kann Grundstücke einzeln, in Losen oder in mehreren Verfahrensabschnitten ausschreiben. Sie kann das Verfahren aus sachlichem Grund jederzeit ändern, unterbrechen oder aufheben. Ersatzansprüche der Teilnehmer entstehen hierdurch nicht.

2. Inhalt des Gebots

Das Gebot ist als Betrag in Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche abzugeben, sofern die Ausschreibung keine andere Bezugsgröße vorsieht. Es muss mindestens dem festgelegten Mindestgebot entsprechen. Nebenangebote und nachträgliche Erhöhungen oder Änderungen nach Fristablauf sind ausgeschlossen.

Jeder Bieter hat seine Personalien, die gewünschten Grundstücke in verbindlicher Rangfolge, das jeweilige Gebot sowie die in der Ausschreibung verlangten Erklärungen und Nachweise anzugeben. Gemeinsam Erwerbende müssen das Gebot gemeinsam unterzeichnen.

Mit der Abgabe bestätigt der Bieter, die Ausschreibungsunterlagen, diese Richtlinien sowie die wesentlichen Bedingungen des späteren Grundstückskaufvertrags zur Kenntnis genommen zu haben.

3. Inhalt des Grundstückskaufvertrags

Die Grundstücke werden zu den nachfolgenden Bedingungen verkauft. Der detaillierte und verbindliche Regelungsgehalt bleibt dem notariellen Grundstückskaufvertrag vorbehalten.

3.1 Wiederkaufsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde Berglern erhält ein durch Auflassungsvormerkung zu sicherndes Wiederkaufsrecht. Sie kann dieses insbesondere ausüben, wenn:

1. der Käufer im Vergabeverfahren unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschwiegen hat;
2. der Käufer nicht innerhalb von längstens 24 Monaten ab Kaufvertragsabschluss vollständige und genehmigungsfähige Unterlagen für ein nach dem Bebauungsplan zulässiges Bauvorhaben einreicht, das mindestens 80 % der baurechtlich maximal zulässigen Geschossfläche ausnutzt;
3. der Käufer einen fristgerecht eingereichten, den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Bauantrag zurücknimmt;
4. der Käufer nicht innerhalb von längstens 18 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise nach Bestätigung der Genehmigungsfreistellung mit dem Bau beginnt. Der Baubeginn gilt bei einem nicht unterkellerten Gebäude mit vollständiger Herstellung der Fundamente samt Bodenplatte und bei einem unterkellerten Gebäude mit vollständiger Errichtung des Kellers einschließlich Kellerdecke als erfolgt;
5. der Käufer das Bauvorhaben nicht innerhalb von längstens 36 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise nach Bestätigung der Genehmigungsfreistellung einschließlich Außenfassaden vollständig fertigstellt;